

## **Leitfaden zur Endabrechnung**

Dieser Leitfaden soll wesentliche Hinweise für die Erstellung der Endabrechnungsunterlagen geben. Folgende Unterlagen sind der Kommunalkredit **im Rahmen der Endabrechnung** zu übermitteln:

### **1. Kollaudierungsniederschrift**

Vorlage des Originals mit der Unterfertigung durch Kollaudator, Sachbearbeiter, Förderungsnehmer, örtlicher Bauaufsicht und Projektant (soweit anwesend). Die angeführten Beträge sind kaufmännisch auf ganze EURO zu runden.

Vereinbarungsgemäß werden keine Löschungen des vorgegebenen Textes der Kollaudierungsniederschrift vorgenommen. Nichtzutreffendes ist zu streichen und zusätzlicher Text ist durch die Wahl der Schriftart etc. kenntlich zu machen.

### **2. Kollaudierungsbericht**

Allg. Hinweise bzgl. des Berichtsinhalts finden sich in den Technischen Richtlinien 2006 unter Abschnitt B Punkt 4.3.1.1. Abweichungen vom zugesicherten Katalog der Anlagenteile (Bauumfangsänderungen) sowie Kostenänderungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Kostenänderungen zwischen den zur Kollaudierung beantragten und den bei der Kollaudierung anerkannten Investitionskosten sind ebenfalls nachvollziehbar darzustellen.

### **3. Katalog, Techn. Datenerfassungsblatt, Ansuchenformblatt (Förderungsansuchen zur Endabrechnung)**

Das mit dem Katalog und dem Techn. Datenerfassungsblatt zusammenhängende Endabrechnungs-Ansuchenformblatt ist nicht verpflichtend zu unterfertigen, da die Richtigkeit der förderungsrelevanten Daten in der Kollaudierungsniederschrift bestätigt wird. Der Punkt 5 im Endabrechnungs-Ansuchenformblatt („Kostendaten des Förderwerbers“) ist für Zusicherungen ab dem 1.11.2001 vollständig auszufüllen, wobei die Werte „Kapital- und Betriebskosten“ die Ergebniswerte der bei der Kollaudierung vorzulegenden Kosten- und Leistungsrechnung darstellen.

Beim Katalog der Anlagenteile, der in Form eines Gegenüberstellungskataloges zu den Anlagenteilen vorzulegen ist, gelten dieselben Formerfordernisse wie beim Einreichkatalog.

Das Technische Datenerfassungsblatt ist vollständig auszufüllen (z.B. Aufschlüsselung der Kosten zu den einzelnen Positionen, Angabe der tatsächlich angeschlossenen E und EW bzw. WVE, getrennte Ausweisung der Nebenkosten usw.), da diese Daten regelmäßig für statistische Auswertungen herangezogen werden.

### **4. Ausführungslageplan/-pläne**

Kollaudierungsvermerk nach UFG 1993, Plan/Pläne im entsprechenden Maßstab zur Überprüfung des Ausführungskataloges. Im Ausführungslageplan sind die Abweichungen zu den zugesicherten Anlagenteile nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

### **5. Rechnungszusammenstellung der Kollaudierung**

Wesentlich sind folgende Angaben: Auflistung diverser Rechnungsleger (inkl. Eigenleistungen, keine Sammelrechnungen), Art der Leistung und das jeweilige Rechnungslegungsdatum (TT, MM, JJJJ) des gesamten Bauvorhabens.

## **Wichtige Hinweise für endabgerechnete Förderungsfälle**

### **Förderungsvertrag**

Der zwischen der Kommunalkredit und dem Förderungsnehmer abgeschlossene Förderungsvertrag bleibt bis zur Auszahlung des letzten Zuschusses (Förderung) in allen Bestimmungen aufrecht.

### **Aufbewahrungsverpflichtungen**

Die technischen und wirtschaftlichen Unterlagen aus der Errichtung des dem Förderungsvertrag zugrundeliegenden Bauvorhabens sind mindestens 7 Jahre ab Versand der Endabrechnungsfeststellung (durch die Kommunalkredit) aufzubewahren. Die wirtschaftlichen Unterlagen der Förderungsabwicklung (buchhalterische Belege der Zuschussabwicklung) sind mindestens 7 Jahre nach Erhalt der letzten Zuschussauszahlung aufzubewahren.